



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per Mail: daniela.prainger@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13440.0060/2-L1.3/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48113

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
15.12.2015

Stellungnahme zum Antrag gem. § 27 GOG der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind substantielle Verbesserungen bzw. Klarstellungen erforderlich.

Der übermittelte Entwurf ist ein Ausführungsgesetz vor dem Hintergrund einer in Verhandlung stehenden Verfassungsgesetzesnovelle, deren Ergebnis noch offen ist. Mangels der Ergebnisse dieser Verfassungsgesetzesnovelle erscheint die Vorlage dieses Entwurfes als nicht zweckmäßig.

Gemäß dem Entwurf sollen die derzeitigen Rechtsgrundlagen zur Auskunftspflicht - Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz und Auskunftspflichtgesetz - mit 1.1.2018 außer Kraft treten.

Darin werden gegenwärtig die Auskunftspflichten und Rechte normiert, wobei der Österreichische Gewerkschaftsbund gemäß § 1 Absatz 2 als „*berufliche Vertretung*“ von der Auskunftspflicht ausgenommen ist. Der Kern der diesbezüglichen textlichen Formulierung ist abgestimmt mit § 4 ArbVG (kollektivvertragsfähig sind die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die beruflichen Interessenvertretungen).

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass die in § 6 des Entwurfes - Geheimhaltung - angeführten Tatbestände gemäß den im Entwurf determinierten Umständen „*nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind*“.

Die Ausnahmebestimmung aus dem Auskunftspflichtgesetz (§ 1 Absatz 2) findet sich im Entwurf zum Informationsfreiheitsgesetz nicht mehr, weil im Entwurf bei den von den Verpflichtungen ausgenommenen Interessenvertretungen lediglich die „gesetzlichen“ angeführt sind, aber nicht mehr die „beruflichen“.

Wenngleich in § 15 des Entwurfes vorgesehen ist, dass besondere Bestimmungen in anderen Rechtsmaterien auf Bundes- und Landesebene „das Recht auf Zugang zu Informationen oder über deren Geheimhaltung“ unberührt lassen, erscheint dem Österreichischen Gewerkschaftsbund die Absicherung seiner gesetzlich verbrieften Informationsrechte - und hierbei insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsetzung der Europäischen Union - als zu schwach abgesichert.

Zur Vermeidung jeglicher Unklarheit hinsichtlich der gesetzlichen Informationsrechte bzw. Informationspflichten der Mitglieder der Bundesregierung erachtet der Österreichische Gewerkschaftsbund es als notwendig, die oben zitierte Bestimmung des § 15 des Entwurfes mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 (Geheimhaltung infolge zwingender außen-, integrationspolitischer und insbesondere europarechtlicher Gründe) direkt zu verbinden.

Hinsichtlich der Informationspflichten von Unternehmen trifft der Entwurf die Unterscheidung nach:

- a) Der Auskunftspflicht von Unternehmungen an denen die öffentliche Hand (mit)beteiligt ist, die am Markt auftreten und in einer Konkurrenzsituation zu rein privatwirtschaftlich geführten Unternehmen stehen können (z.B. kommunale Müllentsorgung, [Ab]Wasserversorger, Gesundheitsversorgung, öffentliche Verkehrsbetriebe). Eine solche Verpflichtung kann zu ihren Lasten wettbewerbsverzerrend sein gegenüber denjenigen Unternehmen, die davon ausgenommen sind.

Selbst wenn öffentliche Unternehmungen Informationen dann nicht preisgeben müssen wenn es sich um ein Betriebsgeheimnis handelt oder wenn wirtschaftliche oder finanzielle Interessen einer Gebietskörperschaft betroffen sind, so besteht dennoch eine Informationsfülle, welche (anders als bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen) preisgegeben ist.

- b) Das Gesetz erfasst zwar nur Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Eigentum von Bund/Land/Gemeinden stehen.

Innerhalb dieser Unternehmen wird aber in § 14 Absatz 2 des Entwurfes insofern differenziert, als für Unternehmen, die börsennotiert sind, überhaupt keine Informationsverpflichtung bestehen soll. Dieses Kriterium erscheint als sachfremd und ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen: allein der Umstand, dass ein Unternehmen an der Börse notiert ist, darf keinerlei Grund sein, gesetzliche Verpflichtungen gegenüber anderen, vergleichbaren Unternehmen zu verringern.

Abgesehen von den Ausnahmebestimmungen sieht der Entwurf gemäß § 4 weiters vor, dass für jedermann (auch ohne konkretes Ansuchen) „Informationen von allgemeinem Interesse“ in offenem und maschinenlesbarem Format mit den jeweiligen Metadaten zu veröffentlichen sind und - dass die Suche nach diesen Informationen zu ermöglichen ist.

Der Terminus „*Informationen von allgemeinem Interesse*“ ist im Gesetz jedoch nicht näher definiert und unterliegt nahezu keiner Einschränkung.

Ausdrücklich weist der Österreichische Gewerkschaftsbund darauf hin, dass die geplante Veröffentlichung von Informationen im großen Stil eine umfangreiche Aufbereitung erfordert, die großen zusätzlichen Aufwand verursacht.

Aufgrund der Sparmaßnahmen der letzten Jahre im öffentlichen Bereich stellt sich die Frage, ob diese Stellen diese Arbeiten auch sicher und zusätzlich bewältigen können, bzw. inwieweit zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Nachdem gemäß § 2 Informationsfreiheitsgesetz unter Information „*jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung*“ zu verstehen ist - von jeglichem Schriftverkehr einschließlich Emailverkehr bis hin zu Tonband-/Telefonaufzeichnungen - sollte angesichts der damit einhergehenden Kosten die gesetzliche Gebührenregelung in § 12 des Entwurfes so getroffen werden, dass sie sowohl als ein dosiertes Steuerungsinstrument wirkt als auch eine gewisse Kostenabdeckung ermöglicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Renate Anderl
Gf. Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär